

Erläuterung der voraussichtlichen Planabweichungen 2018

1. Ergebnishaushalt

1.1 Teilhaushalt 1 Kreisorgane, RPA, Zentrale Verwaltung, Personalrat

1.1.1 Abt. 10 Personal

Personal- und Versorgungsaufwendungen 2018

Planansatz für die Personal- und Versorgungsaufwendungen 2018	40.886.040 €
Vorläufiges Rechnungsergebnis	40.916.522 €
Prognose Planabweichung zum Planansatz	30.482 €

Der Planansatz der Personal- und Versorgungsaufwendungen 2018 wird nach heutigem Stand um rd. 30.000 € überschritten.

Aufgrund der stetigen Wenigeraufwendungen in den vergangenen Jahren, insbesondere durch spätere und günstigere Nachbesetzungen sowie durch Langzeiterkrankungen und Elternzeit, wurde bewusst keine Tarifierhöhung ab 01.03.2018 eingeplant, obwohl der Tarifvertrag für Beschäftigte am 28.02.2018 endete. Die nun entstehenden Mehraufwendungen aufgrund der Tarifierhöhung 2018 in Höhe von ca. 700.000 € kann nach heutigem Stand aus o.g. Gründen fast vollständig kompensiert werden.

1.1.2 Abt. 15 Archiv

Produktgruppe 2521-1 Archiv (Haushaltsplan Seite 80)

Kommunales digitales Kreisarchiv:

Da die Stelle zur Umsetzung des Kommunalen Digitalen Langzeitarchivs erst zum 01.10.2018 besetzt werden konnte, verschieben sich auch die im Haushaltsplan für dieses Jahr vorgesehenen Aufwendungen für die Umsetzung des Projekts entsprechend. Dies gilt auch für die Erstattungen von den Gemeinden, die ebenfalls später realisiert werden.

Nach der Stellenbesetzung soll umgehend mit der Umsetzung begonnen werden. Dies führt zu folgenden Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung (HHPlan S. 80 Nrn. 7 und 14):

Kostenstelle	Sachkonto	Ansatz	Thema	Erwartbares Rechnungsergebnis
2521100000	42710000	25.700 €	Lizenz- und Betreiberkosten KDL	8.700 €
2521100000	34820000	48.000 €	Kostenersatz durch Gemeinden	16.000 €

1.2 Teilhaushalt 2 Jugend und Soziales

1.2.1 Abt. 20 Soziales

Das Budget der Abteilung Soziales umfasst im Ergebnishaushalt des Haushaltsplans 2018 Aufwendungen in Höhe von rd. 104,7 Mio. €. Obwohl es in einigen Produkten zu erheblichen Abweichungen kommt, werden zum jetzigen Zeitpunkt nur Mehraufwendungen von insgesamt 200 T€ (0,2 %) erwartet. Durch geringere Erträge – vor allem wegen Rückzahlungen bei Asyl – liegen die Nettoaufwendungen voraussichtlich 1,85 Mio. € über Plan.

In den folgenden Ausführungen wird ausschließlich auf die Produktgruppen eingegangen, in denen es im Vergleich zur Haushaltsplanung wesentliche Abweichungen gibt.

Produktgruppe	Ansatz 2018	Abweichung
1114-6 Zentrale Funktionen		/.
3110-1 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII		
4 Sonstige Transfererträge	7.650.000	+1.150.000
17 Transferaufwendungen	68.330.746	+900.000
3120-1 Grundsich. für Arbeitssuchende n. SGB II		
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.106.000	+900.000
2 Zuweisungen und Zuwendungen	11.864.000	-150.000
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	24.836.918	-1.800.000
3130-1 Hilfen für Flüchtlinge		
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.178.000	-2.500.000
17 Transferaufwendungen	7.016.000	+1.100.000
3150-1 Leistungen n. dem Bundesversorgungsg		/.
3160-1 Sonst. Förder. v. Trägern d. Wohlfahrtspflege		/.
3170-1 Betreuungsleistungen		/.
3180-1 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen		
2 Zuweisungen und Zuwendungen	1.189.000	-450.000
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	296.000	-600.000
3190-1 Leistungen f. Bildung u. Teilhabe n. §6b BKGG		/.
3710-1 Schwerbehindertenrecht		/.
4140-1 Maßnahmen der Gesundheitspflege		/.
Summe Erträge		-1.650.000
Summe Aufwendungen		+200.000
Nettoaufwendungen		+1.850.000

Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII (PG 3110-1 / Haushaltsplan Seite 101)

Eingliederungshilfe (31.10.02)

Für Freizeitangebote für Erwachsene mit Behinderung sowie für Jugendarbeit und Familienentlastung wurden mit Beschluss des Kreistages vom 09.05.2018 die Zuschüsse an die Lebenshilfe Tübingen e.V. um rd. 47 T€ erhöht (siehe KT-DS 036/18). Dabei handelt es sich um überplanmäßige Transferaufwendungen.

Die Hochrechnung für die Leistungsausgaben in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen liegt 850 T€ (1,2 %) über Plan. Eine Erklärung hierfür sind die steigenden Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen. Zudem lief im Dezember 2017 eine Modellvereinbarung aus. In der sich an die Modellphase anschließenden Leistungsvereinbarung ab 2018 sind die Leistungspauschalen dem tatsächlichen Bedarf angepasst und damit im Schnitt um 4,85 % höher.

Den höheren Transferaufwendungen in Höhe von 900 T€ stehen jedoch noch höhere Transfererträge von ca. 1.150 T€ aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (z.B. Leistungen der Pflegeversicherung, Renten, vorrangige Sozialleistungen), Ersatzleistungen und Kostenbeiträgen gegenüber (PG 3110-1, Nr. 4 und 17, Seite 101). Im Saldo liegen die Nettoaufwendungen 250 T€ unter Plan.

Hilfen zur Gesundheit (31.10.03)

Die Leistungsausgaben bei der Krankenhilfe sind stark schwankend. Aus den Abrechnungen seit Jahresanfang lässt sich keine belastbare Prognose für das restliche Rechnungsjahr ableiten. Aktuell scheint der Haushaltsansatz auszureichen. Das kann sich allerdings jederzeit ändern. Die in diesem Jahr teuerste Einzelrechnung für einen Krankenhausaufenthalt wegen Sepsis (Blutvergiftung) betrug ca. 94 T€.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (PG 3120-1 / Haushaltsplan Seite 105)

Die Entwicklung bei dieser Produktgruppe besteht aus mehreren Aspekten, die nachfolgend beschrieben werden. Am Ende des Abschnitts erfolgt die Erläuterung der Gesamtauswirkungen.

Mietrichtwerte

Seit 1. Mai 2018 gelten neue Richtlinien zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach Sozialgesetzbuch II und XII für den Landkreis und die Stadt Tübingen (siehe KT-DS 009/18). Finanzielle Auswirkungen hat dies hauptsächlich bei den Kosten der Unterkunft für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	+440 T€
<u>Zuweisungen und Zuwendungen</u>	<u>+230 T€ (52,2 % Bundeserstattung)</u>
Nettomehraufwendungen	210 T€

Flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft für 2016

Im Hinblick auf die durch Fluchtmigration steigenden Kosten hat der Bund zur Entlastung der Kommunen eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) beschlossen. Hierzu erhöhte der Bund die Beteiligung für das Jahr 2016 in Baden-Württemberg um 5 Prozentpunkte. Zunächst wurde eine Abschlagszahlung geleistet. Ein Ausgleich nach den tatsächlichen zusätzlichen Leistungen der Kreise für die flüchtlingsbedingte KdU erfolgt nachträglich aufgrund der von der Bundesagentur für Arbeit zugelierten Daten. Nach dem Verordnungsentwurf wird der Landkreis Tübingen für das Jahr 2016 eine Nachzahlung erhalten.

Abschlagszahlung	950 T€
<u>Neuverteilung</u>	<u>1.480 T€</u>
Nachzahlung	530 T€

Diese zusätzliche Bundeserstattung war in ihrer Höhe nicht planbar. Die Nachzahlung ist ein Mehr-Ertrag bei Nr. 2 „Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen“ (Seite 105).

Anpassung der KdU-Bundesbeteiligung für 2017 und 2018

Der Bund beteiligt sich nach § 46 SGB II zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Neben der eigentlichen Bundesbeteiligung für Kosten der Unterkunft (KdU) werden über diesen Paragraphen auch noch andere Finanzierungen aus Bundesmitteln abgewickelt. Die gesamte Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II besteht aus vier länderspezifischen Komponenten:

Abs. 6	Kosten der Unterkunft	31,6 %
Abs. 7	Stärkung der Kommunalfinanzen	7,9 %
Abs. 8	Bildung und Teilhabe	4,5 %
<u>Abs. 9</u>	<u>Flüchtlingsbedingte KdU</u>	<u>8,2 %</u>
Gesamt		52,2 %

Die Prozentsätze sind die seit Jahresanfang 2018 gültigen Beteiligungssätze für Baden-Württemberg. Die Beteiligungen nach Abs. 8 und 9 werden jährlich rückwirkend durch Verordnung neu festgesetzt. Grundlage für die Ermittlung der neuen Werte bilden die den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG sowie die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit über Zahlungsansprüche des Jahres 2017 für laufende Unterkunfts- und Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt, die eine Aufenthaltsgestattung, eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder eine Duldung und frühestens ab Oktober 2015 erstmals SGB-II-Leistungen bezogen hat.

Die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 wird voraussichtlich erst im September 2018 verabschiedet. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf sind folgende Änderungen zu erwarten:

Bundesbeteiligung	alt	neu	für	Auswirkung im Landkreis
§ 46 Abs. 8 SGB II (Bildung und Teilhabe)	4,5 %-Punkte	4,3 %-Punkte	2018	-40 T€
§ 46 Abs. 9 SGB II (Flüchtlingsbedingte Mehrkosten)	8,2 %-Punkte	9,1 %-Punkte	2017	+195 T€
			2018	+185 T€
Gesamt				+340 T€

Sofern die Verordnung noch in diesem Jahr verabschiedet und umgesetzt wird, ist mit Mehrerträgen von ca. 340 T€ bei Nr. 2 „Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen“ (Seite 105) zu rechnen.

Wohngeldentlastung

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) entfiel der Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe. Das Land Baden-Württemberg gibt die Nettoentlastung, die sich daraus jährlich für den Landeshaushalt ergibt, an die Stadt- und Landkreise weiter. Der Entlastungsbetrag wird entsprechend der Anteile an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II an die Kreise verteilt.

In den letzten Jahren war der Entlastungsbetrag annähernd gleichbleibend:

Jahr der Zahlung	landesweit	Landkreis Tübingen
2015	56,4 Mio. €	1.007 T€
2016	62,6 Mio. €	1.054 T€
2017	61,9 Mio. €	1.131 T€

Im Haushalt 2018 wurden auf Basis der Haushaltsdaten 2016 ein Betrag von 1.106 T€ eingeplant.

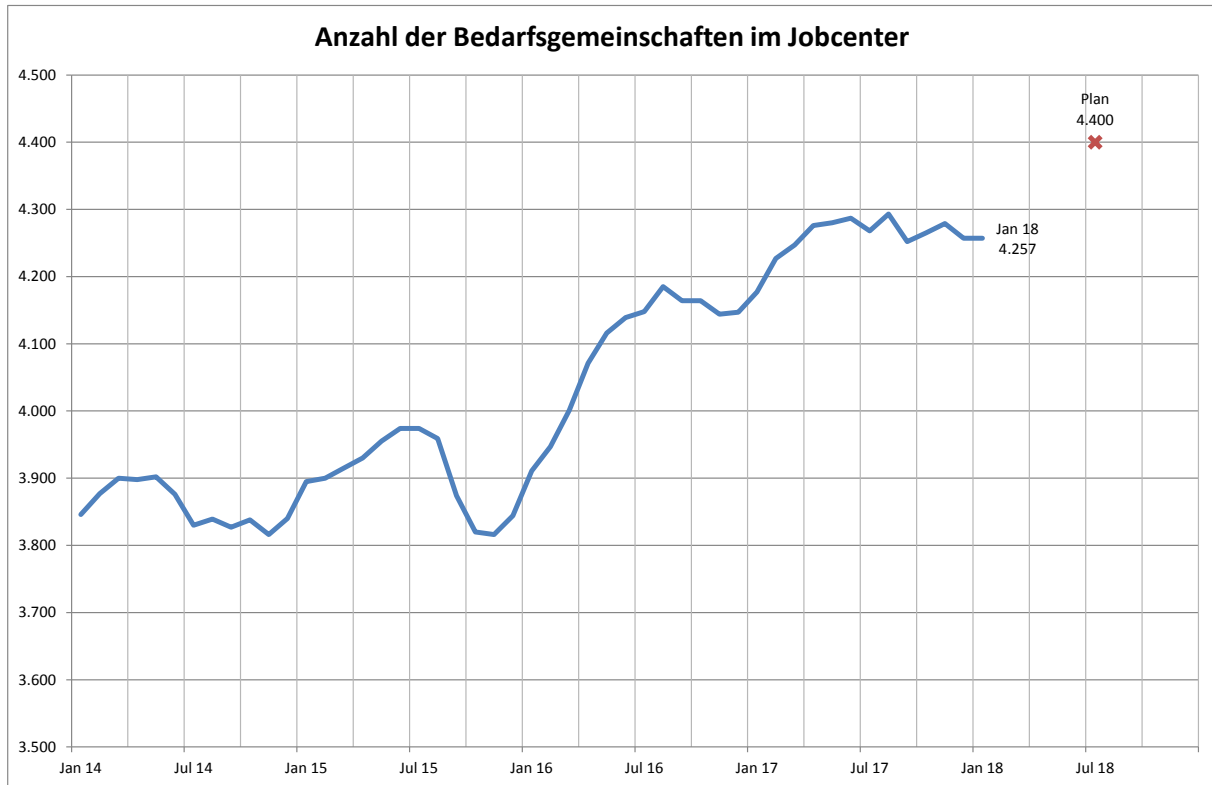
Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg teilte mit Schreiben vom 25.06.2018 den Stadt- und Landkreisen die Weitergabe der Nettoentlastung durch den Wegfall des Wohngeldes für Arbeitslosenentgelt II-Empfänger mit. Danach liegt der Entlastungsbetrag bei 114,3 Mio. € landesweit. Auf den Landkreis Tübingen entfallen davon 2,03 Mio. €. Bei Nr. 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ (Seite 105) können damit Mehrerträge von 900 T€ verbucht werden.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

Seit Ende 2015 stieg die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter stark an. Neben saisonalen Schwankungen lag dies hauptsächlich an anerkannten Flüchtlingen, die nach Abschluss ihres Asylverfahrens einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Im Haushalt 2018 wurde aufgrund der Entwicklungen im Jahr 2017 mit durchschnittlich 4.400 Bedarfsgemeinschaften geplant, obwohl das Jobcenter in seinen Hochrechnungen von 4.500 Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2018 ausging.

Inzwischen scheint der Anstieg wie vorausgesehen beendet zu sein. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften liegt seit Mitte 2017 sogar nur bei knapp unter 4.300. Im Jahr 2018 erwartet die Kreisverwaltung keine weitere Steigerung. Weitere Ausführungen dazu stehen weiter unten unter „Hilfen für Flüchtlinge“ (PG 3130-1).

Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft im SGB II werden zum Jahresabschluss voraussichtlich mehr als 2,2 Mio. € unter dem Haushaltsansatz liegen. Dadurch sinkt auch die KdU-Bundesbeteiligung um etwas über 1,2 Mio. €. Siehe PG 3120-1, Nr. 2 und 18, Seite 105.



Zusammenfassung der wesentlichen Abweichungen in PG 3120-1 (Haushaltsplan Seite 105)

	Nr. 1 „Steuern...“	Nr. 2 „Zuweisungen...“	Nr. 18 „So. ord. Aufwend.“	Summe + Entlastung - Belastung
Mietrichtwerte		ca. +230 T€	ca. +440 T€	-210 T€
Flüchtlingsbedingte KdU		+530 T€		+530 T€
Anp. KdU-Bundesbeteiligung		ca. +340 T€		+340 T€
Wohngeldentlastung	ca. +900 T€			+900 T€
Bedarfsgemeinschaften		ca. -1.250 T€	ca. -2.240 T€	+990 T€
Gesamt	ca. +900 T€	ca. -150 T€	ca. -1.800 T€	+ 2.550 T€

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Effekte Mietrichtwerte, Ausgleich flüchtlingsbedingter Mehrkosten, Anpassung der KdU-Bundesbeteiligung, Wohngeldentlastung und Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften werden überplanmäßige Erträge von 800 T€ bei Nr. 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“, unterplanmäßige Erträge von 150 T€ bei Nr. 2 „Zuweisungen und Zuwendungen“ und unterplanmäßige Aufwendungen von 1,8 Mio. € bei Nr. 18

„Sonstige ordentliche Aufwendungen“ erwartet. Im Saldo führt das zu einer Entlastung von 2,55 Mio. € in der Produktgruppe der SGB-II-Leistungen.

Hilfen für Flüchtlinge (PG 3130-1 / Haushaltsplan Seite 107)

Der ganz überwiegende Teil der Asylantragsteller, die dem Landkreis Tübingen im Jahr 2015 sowie in der ersten Jahreshälfte 2016 zugewiesen wurde, stammte aus Syrien. Diesem Personenkreis wurde in Deutschland aufgrund Krieges im Heimatland zu diesem Zeitpunkt nicht nur eine sehr gute Bleibeperspektive zuteil, sondern die Asylanträge dieser Personengruppe wurden im Gegensatz zu Schutzsuchenden aus anderen Ländern durch das Bundesamt für Migration auch vorrangig bearbeitet. Dies hatte zur Folge, dass der Personenkreis der Syrer nach seiner Ankunft lediglich für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum – in manchen Fällen sogar nur wenige Monate – im Leistungsbezug nach dem AsylbLG verblieb, um dann eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten und anschließend in den SGB-II-Bezug beim Jobcenter zu wechseln.

Zwischenzeitlich hat sich die Anzahl der aus Syrien stammenden Asylbewerber, die im Landkreis Tübingen im AsylbLG-Bezug stehen, stark verringert. Hintergrund ist zum einen, dass die Asylverfahren der während der Hochphase eingereisten Syrer in der Regel bereits positiv beschieden wurden und zudem, dass zwischenzeitlich deutlich weniger Neuzuweisungen syrisch stämmiger Asylbewerber in den Landkreis Tübingen erfolgen. Obwohl Syrien, gefolgt vom Irak und Nigeria, im Bundesdurchschnitt betrachtet immer noch das Hauptherkunftsland der Geflüchteten ist, stellt im Landkreis Tübingen derzeit der Personenkreis der Asylbewerber aus Nigeria die größte Gruppe der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG dar, gefolgt von Antragstellern aus dem Irak und Afghanistan.

Zur insgesamt gesunkenen Anzahl der Asylbewerber aus Syrien im Landkreis Tübingen kommt eine zwischenzeitlich sinkende Schutzquote des BAMF für Geflüchtete aus Syrien hinzu: Während die Schutzquote für syrische Geflüchtete im Jahr 2016 noch bei 97,9 % und im Jahr 2017 bei 91,5 % lag, wurde im Jahr 2018 bislang lediglich noch 76,8 % der Syrer Schutz gewährt. Bei Asylantragstellern aus Nigeria liegt die Anerkennungsquote sogar lediglich bei 18,7 %, unter den irakischen Schutzsuchenden bei 31,7 % und afghanische Asylbewerber erhalten in 37,8 % der Fälle eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Veränderung des Personenkreises der Flüchtlinge hin zu Herkunftsländern mit geringerer Bleibeperspektive sowie die allgemein sinkenden Gesamtschutzquoten führen im Ergebnis dazu, dass der überwiegende Anteil der Geflüchteten u.U. dauerhaft im Leistungsbezug

nach dem AsylbLG verbleiben wird, da auch abgelehnte bzw. geduldete Asylbewerber einen Leistungsanspruch nach dem AsylbLG haben. Zudem kommen Asylbewerber, deren Asylverfahren erfolglos verlief, meist weder einer Ausreiseaufforderung nach, noch werden sie in ihr Heimatland zurückgeführt. Folglich vergrößert sich derzeit der Anteil der Asylbewerber, der nach Beendigung des Asylverfahrens, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren, in die Anschlussunterbringungen der Gemeinden verlegt werden muss.

Finanziell wirkt sich die Situation im Landkreis Tübingen wie folgt aus: Die Leistungsausgaben in der vorläufigen Unterbringung entwickeln sich wie erwartet. In der Anschlussunterbringung verlagern sich die Leistungserbringung aber weg von der Grundsicherung nach SGB II beim Jobcenter hin zu Leistungen nach AsylbLG durch den Landkreis. Bei den Transferaufwendungen fallen voraussichtlich Mehraufwendungen in Höhe von 1,1 Mio. € an (PG 3130-1, Nr. 17, Seite 107).

Im Haushalt 2018 halten sich die Belastung bei Asyl und die Entlastung bei den Bedarfsgemeinschaften im SGB II ungefähr die Waage. In den kommenden Jahren wird diese Entwicklung aber zu höheren Aufwendungen für den Landkreis führen. Zum einen trägt der Landkreis bei SGB-II-Beziehern nur die Kosten der Unterkunft während nach AsylbLG auch die Grundleistungen zu tragen sind. Zum anderen gibt es zu den Kosten der Unterkunft im SGB II eine Bundesbeteiligung. Für die Leistungsausgaben in der Anschlussunterbringung gibt es hingegen keinen Ausgleich des Landes oder Bundes.

Spitzabrechnung der Kosten für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen

Die Bewältigung des enormen Flüchtlingszugangs im Jahr 2015 und Frühjahr 2016 stellte für alle Verwaltungsebenen eine Herausforderung dar. Zur Entlastung der Haushalte der Stadt- und Landkreise wurde zwischen Land und kommunalen Landesverbänden die Vereinbarung getroffen, die Stadt- und Landkreise 2015 und 2016 bei der vorläufigen Unterbringung finanziell über die bis dahin geltenden pauschalen Erstattungen hinaus zu unterstützen, und die tatsächlichen notwendigen Aufwendungen abzurechnen.

Für das Jahr 2015 erhielt der Landkreis im August 2017 aus der Überprüfung der pauschalen Erstattung einen Betrag in Höhe von 1,05 Mio €. Hierbei handelt es sich um eine Vorgriffszahlung in Höhe von 80% der um die bereits geleisteten Pauschalen bereinigten angemeldeten Aufwendungen für das Jahr 2015. Die Prüfung des Regierungspräsidiums und des Landesrechnungshofs sind zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht abgeschlossen. Änderungen des Erstattungsendbetrages aufgrund der Prüfungsergebnisse sind noch möglich.

Im April 2018 wurde die vorläufige Spitzabrechnung für 2016 veröffentlicht. Danach erhalten die Landkreise insgesamt Nachzahlungen in Höhe von ca. 170 Mio. €. Bei 17 Landkreisen kommt es allerdings zu Rückzahlungen. So auch im Landkreis Tübingen:

Erhaltene FlüAG-Pauschalen für 2016 23,2 Mio. €

Netto-Gesamtaufwendungen 2016 21,8 Mio. €

Rückzahlung 1,4 Mio. €

Diejenigen Kreise, die aufgrund der vorläufigen Spitzabrechnung für 2016 Nachzahlungen erhalten, sollen Vorgriffszahlungen in Höhe von 80% der noch offenen Netto-Gesamtaufwendungen erhalten. Umgekehrt sollen auch 80% der Rückzahlungsbeträge von den betroffenen Stadt- und Landkreisen geleistet werden. Diese Beträge berücksichtigen noch nicht die Prüfergebnisse des Regierungspräsidiums. Die den Landkreis Tübingen betreffende anteilige Rückzahlung in Höhe von rd. 1,12 Mio € wurde bereits an das Land überwiesen.

Die Bestandteile der FlüAG-Pauschale werden in verschiedenen Produktgruppen der Abteilungen Soziales und Ordnung gebucht:

Abteilung	Bestandteil	PG	Pauschale	Spitzabrechnung	Differenz
Ordnung	Liegenschaften	3140-2	8,3 Mio. €	10,6 Mio. €	+2,3 Mio. €
Soziales	Leistungen	3130-1	10,3 Mio. €	6,7 Mio. €	-3,6 Mio. €
Soziales	Krankenhilfe	3130-1	3,1 Mio. €	3,6 Mio. €	+0,5 Mio. €
Soziales	Betreuung	3180-1	1,5 Mio. €	0,9 Mio. €	-0,6 Mio. €
	Gesamt		23,2 Mio. €	21,8 Mio. €	-1,4 Mio. €

Zu den Liegenschaftsaufwendungen wird auf die Ausführungen der Abteilung Ordnung verwiesen.

Die Leistungen für den Lebensunterhalt richten sich in allen Landkreisen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ein alleinstehender Leistungsberechtigter erhält beispielsweise 354 € monatlich. Die Höhe der Aufwendungen können vom Kreis nicht beeinflusst werden. Sie sind abhängig von der Anzahl der Leistungsempfänger und der Dauer des Leistungsbezuges.

Die FlüAG-Pauschale ist für eine Dauer von 18 Monaten berechnet. Im Jahr 2016 war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der vorläufigen Unterbringung des Landkreises deutlich kürzer. Für die Abgänge 2016 lag sie im Schnitt bei 9,9 Monaten. Die

tatsächlichen Leistungsausgaben lagen entsprechend unter dem Pauschalbetrag. Eine Rückforderung in diesem Bestandteil ist somit rechters. Im Jahr 2017 liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer erwartungsgemäß wieder deutlich höher, nämlich bei 18,2 Monaten.

Bei der Krankenhilfe gab es in den letzten Jahren immer wieder teure Einzelfälle am Universitätsklinikum. Die Nachzahlung zu Gunsten des Landkreises entspricht unseren Erwartungen.

Die Betreuung durch den Sozialdienst für Flüchtlinge befand sich im Jahr 2016 noch im Aufbau. Mit dem Haushalt 2016 wurden acht weitere Stellen für die Flüchtlingsbetreuung geschaffen, um den weiter ansteigenden Flüchtlingszahlen gerecht zu werden. Die vollständige Besetzung dieser Stellen konnte erst Mitte des Jahres 2016 realisiert werden. Zudem gab es im Jahr 2016 auch Vakanzen aufgrund von Fluktuation. Eine Rückforderung aus diesem Pauschalenanteil ist somit rechters.

Zeitliche Rechnungsabgrenzung

Seit der Doppikeinführung werden FlÜAG-Pauschalen anders verbucht. Für die Zuordnung zum Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ist nicht der Zahlungseingang sondern das Entstehen des Anspruchs maßgeblich. Die Zahlungseingänge der FlÜAG-Pauschale, die für eine Dauer von 18 Monaten gewährt wird, müssen dazu nachträglich auf zwei oder drei Haushaltsjahre abgegrenzt werden. Die erstmalige Abgrenzung zwischen 2017 und 2018 fand im Mai statt. Für das Jahr 2018 werden jetzt höhere Erträge von ca. 600 T€ erwartet.

Zusammen mit der Rückzahlung von 1,4 Mio. € durch die Spitzabrechnung 2016 gehen die Erträge in 2018 um insgesamt 2,5 Mio. € zurück (PG 3130-1, Nr. 7, Seite 107).

Für das Jahr 2017 gibt es noch keine Abrechnung der Kosten für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen. Die Datenerhebung wird voraussichtlich im Sommer dieses Jahres beginnen.

Sonstige soziale Hilfen und Leistungen (PG 3180-1 / Haushaltsplan Seite 115)

Integrationsmanagement

Im Pakt für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden vom 27. April 2017 sind in 2017 und 2018 jeweils 58 Mio. € für die Förderung des Integrationsmanagements in den Kommunen vorgesehen.

Das Kernelement des Paktes für Integration ist die Förderung von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern. Diese sollen vor Ort Geflüchtete im Alltag individuell unterstützen, beraten und an Regeldienste verweisen.

Nach der damals bekannt gegebenen Tabelle wurden für den Landkreis Tübingen (ohne Stadt Tübingen) Mittel in Höhe von 1.070 T€ vorgesehen. Dieser Betrag wurde im Haushalt 2018 eingeplant.

Die abschließende Verteilung der insgesamt für das Integrationsmanagement zur Verfügung stehenden Mittel richtete sich nach den Ergebnissen der Erhebung, die in § 29d FAG zum Stichtag 15.09.2017 vorgesehen war. Die Ergebnisse der Erhebung lagen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen noch nicht vor. Die endgültige „Zuwendungsrichtlinie zum Integrationsmanagement“ wurde nach den Ergebnissen der Erhebung erst am 11.12.2017 veröffentlicht.

Auf Basis dieser Zuwendungsrichtlinie (VwV Integrationsmanagement) hat der Landkreis Tübingen im März 2018 einen Antrag auf Förderung von Integrationsmanagerinnen bzw. Integrationsmanagern gestellt. Gemäß dem endgültigen Planungsrahmen konnten Zuschüsse für 17 Integrationsmanager bzw. Integrationsmanagerinnen auf 13 VZÄ-Stellen zu je 64 T€ pro Jahr beantragt werden. Der Antrag wurde am 28.03.2018 für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.03.2020 gestellt.

Im Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.05.2018 wurden die Mittel wie beantragt bewilligt. Für die zwei Jahre vom 01.04.2018 bis 31.03.2020 erhält der Landkreis eine Zuwendung in Höhe von 1.664 T€. Davon entfallen 624 T€ auf das Kalenderjahr 2018. Dieser Betrag liegt ca. 450 T€ unter dem Haushaltsansatz (PG 3180-1, Nr. 2, Seite 115), vor allem deshalb, weil die Mittel im Jahr 2018 nur für 9 Monate bewilligt wurden. Dennoch werden aber insgesamt die vollen zwei Jahre gefördert.

Betreuung in der vorläufigen Unterbringung

Wie im Abschnitt zu Hilfen für Flüchtlinge beschrieben, gibt es eine Rückforderung der FlüAG-Pauschale für 2016. Davon entfallen ca. 600 T€ auf die Betreuung in der vorläufigen Unterbringung durch den Sozialdienst für Flüchtlinge (PG 3180-1, Nr. 7, Seite 115). Auf die Ausführungen zur Spitzabrechnung der Kosten für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen wird verwiesen.

Insgesamt werden in der Produktgruppe 3180-1 Ertragsrückgänge von 1,05 Mio. € erwartet.

1.2.2 Abt. 21 Jugend

Die fünf Produktgruppen der Jugendhilfe sind im Finanzzwischenbericht jeweils in der aus dem Haushaltsplan bekannten Tabellenform dargestellt. Für jede Produktgruppe sind auch die enthaltenen Produkte benannt. Es können allerdings nur die „ordentlichen Erträge“ und die „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sowie die „Transferaufwendungen“ der Produktgruppen betrachtet werden. Alle anderen Positionen (z.B. Personalkosten, interne Leistungen, ...) sind nicht Teil des Abteilungsbudgets. Die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird auf Seite 1 dieses Berichtes zusammengefasst erläutert.

Auf der Produktgruppenebene werden in den nachfolgenden Tabellen der Haushaltsansatz für 2018, eine Hochrechnung des Jahresaufwandes 2018 (Stand Mai 2018) sowie ggf. die erwartbare Abweichung dargestellt und kommentiert.

Allgemeine Förderung junger Menschen (PG 3620-1 / Haushaltsplan Seite 125)

3620-1 Allgemeine Förderung junger Menschen					
Produkte					
36.20.01 Kinder- und Jugendarbeit					
36.20.02 Jugendsozialarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen SGB VIII					
Nr.		Teilergebnishaushalt	Ansatz	Hochrechnung	Abweichung
		Ertrags- und Aufwandsarten	2018	2018	2018
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisung und Zuwendung, Umlagen	85.260	68.260	-17.000
6	+	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	18.900	18.900	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	104.160	87.160	-17.000
12	-	Personalaufwendungen	-395.685		
13	-	Versorgungsaufwendungen	-8.407		
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-44.608	-44.608	0
15	-	Abschreibungen	-108	-108	0
17	-	Transferaufwendungen	-571.500	-598.500	27.000
18	-	sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.961	-2.961	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-1.023.270		
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-919.110		
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0		
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	-78.410		
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-78.410		
25	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-997.520		
Erläuterungen:					
Nr. 17 darin enthalten Zuschuss/Zuweisungen an					
- Freizeiten für Jugendverbände (Kreisjugendring e.V.)					
- für offene Jugendarbeit MOKKA e.V. Spielmobil					
- Kreisjugendring Tübingen					

In dieser Produktgruppe ergeben sich für 2018 voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen zum Haushaltsansatz.

Der um 17.000 € geringere Ertrag resultiert aus Mindereinnahmen bei der Landesförderung der Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen (Stellenvakanz), die um 27.000 € höheren Transferaufwendungen sind durch die Förderung der neu aufgelegten Projekte zum Schulabsentismus bedingt.

Hilfen für junge Mensch. und ihre Familien (PG 3630-1 / Haushaltsplan Seite 127)

3630-1 Hilfe f. junge Menschen. u. ihre Familien					
Produkte					
36.30.01 Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung					
36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie					
36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschl. Krisenintervention					
36.30.04 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren					
36.30.05 Beistandschaft / Amtsvormundschaft					
Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2018 EUR	Hochrechnung 2018 EUR	Abweichung 2018 EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	402.400	402.400	0
4	+	Sonstige Transfererträge	6.559.000	6.192.300	-366.700
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.000	12.000	0
10	+	sonstige ordentliche Erträge	100	100	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	6.973.500	6.606.800	-366.700
12	-	Personalaufwendungen	-5.676.837		
13	-	Versorgungsaufwendungen	-149.917		
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-211.759	-111.759	-100.000
15	-	Abschreibungen	-3.313	-3.313	0
17	-	Transferaufwendungen	-27.566.500	-27.616.500	50.000
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-128.157	-128.157	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-33.736.484		
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-26.762.984		
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0		
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	-1.497.789		
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-1.497.789		
25	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-28.260.773		
Erläuterungen:					
Nr. 2 Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde (=Zuweisungen n. § 11 Abs. 3 FAG)					
Nr. 17 darin enthalten Zuschuss an					
- Familienbildungsstätte Tübingen e.V.					
- Mütterzentrum Mössingen					
- Psychologische Beratungsstelle Brückenstraße					

Auch in dieser Produktgruppe ergeben sich für 2018 voraussichtlich keine gravierenden Änderungen zum Haushaltsansatz.

Der hochgerechnete Rückgang bei den Transfererträgen (4) um ca. 367.000 € ist im Wesentlichen durch rückläufige UMA-Fälle und damit einhergehenden Kostenerstattungsrückgängen des Landes bedingt. Der Kostenrückerstattungsgrad beträgt nach wie vor 100 %.

Die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen (14) sinken wegen neuer Buchungsregelungen hier um 100.000 €. Diese Summe betrifft die Verausgabung der Mittel über die Bundesinitiative Frühe Hilfen. Diese werden nun unter Produktgruppe 36.80.01 (Kooperation und Vernetzung) verbucht und lösen dort einen entsprechenden Mehraufwand aus (vgl. dort 14).

Bei den Transferaufwendungen kann der HH-Ansatz voraussichtlich eingehalten werden. Der Mehraufwand der aktuellen Hochrechnung zum Haushaltsansatz 2018 in Höhe von insgesamt 50.000 € (vgl. Nr. 17) resultiert in dieser Produktgruppe aus Mehr- bzw. Minderaufwänden insbesondere bei nachfolgenden Leistungen

-	Heimerziehung Minderjähriger	+ 700.000 €
-	Heimerziehung Volljährige / Eingliederungshilfe	+ 270.000 €
-	Vollzeitpflege	- 400.000 €
-	Betreutes Jugendwohnen	- 520.000 €

Die hier deutlichen Abweichungen zur Planung resultieren aus der nicht eingetroffenen Erwartung, eine größere Anzahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (insbesondere auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) im Rahmen der weiteren Verselbständigung von der Heimerziehung in das Betreute Jugendwohnen überleiten zu können. Ein wesentlicher Faktor in dieser Entwicklung ist die mangelhafte Verfügbarkeit von geeignetem Wohnraum in den Kreisstädten. Ebenso ließ sich die Erwartung, eine größere Anzahl von UMF in Familien (Vollzeitpflege) unterbringen zu können nicht wie geplant realisieren, da nicht genug geeignete Familien für diese Tätigkeit interessiert werden konnten und auch das Interesse der UMF an einer Familienunterbringung zu optimistisch eingeschätzt wurde.

Tageseinrichtungen für Kinder u. Kindertagespflege (PG 3650-1 / Haushaltsplan Seite 130)

3650-1 Tageseinr. f. Kinder u. Kindertagespfl.				
Produkte				
36.50.01 Tageseinrichtungen für Kinder				
36.50.02 Kindertagespflege				
36.50.03 Finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Übernahme von Teilnahmebeiträgen				
Nr.	Teilergebnishaushalt	Ansatz 2018	Hochrechnung 2018	Abweichung 2018
	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR	EUR	EUR
		1	2	3
2 +	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.955.000	2.229.620	274.620
4 +	Sonstige Transfererträge	0	0	0
5 +	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	685.000	740.000	55.000
6 +	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	214.000	214.000	
11 =	Anteilige ordentliche Erträge	2.854.000	3.183.620	329.620
12 -	Personalaufwendungen	-487.613		
13 -	Versorgungsaufwendungen	-12.867		
14 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-96.273	-132.998	36.725
15 -	Abschreibungen	-166	-166	0
17 -	Transferaufwendungen	-5.950.000	-6.300.000	350.000
18 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.500	-3.500	0
19 =	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-6.550.418		
20 =	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-3.696.418		
21 +	Erträge aus internen Leistungen	0		
22 -	Aufwendungen für interne Leistungen	-128.106		
24 =	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-128.106		
25 =	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-3.824.524		

Im Haushalt 2018 sind bei der Produktgruppe 3650-1 unter Nr. 2 insgesamt 1.955.000 € Einnahmen veranschlagt. Das Land hat im Mai 2018 mitgeteilt, dass sich der endgültige Jahreszuweisungsbetrag in der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG abweichend von der vorläufigen FAG-Bemessungsgrundlage je Kleinkind um 1.673 € auf 14.549 € erhöht. Daraus ergibt sich für den Landkreis eine Mehrzuweisung von rd. 274.000 €. Ebenso werden voraussichtlich Mehreinnahmen bei den Kostenbeiträgen der Eltern in der Kindertagespflege (5) erwartet (+ 55.000 €).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (14) betreffen im Wesentlichen den Fortbildungsverband Kindertageseinrichtungen. Hier entsteht voraussichtlich ein Mehraufwand von ca. 37.000 €, insbesondere auf Grund gestiegener Honorare der beauftragten Referenten. Dieser Mehraufwand ist über die zu erwartenden Einnahmen des Fortbildungsverbandes in Höhe 214.000 € (vgl. 6) refinanziert. Der für 2018 erwartbare Überschuss von ca. 81.000 € dient zur Deckung der internen Personalkosten für die Geschäftsführung des Fortbildungsverbandes bei der Fachstelle Kindertagesbetreuung der Abt. Jugend.

Bei den Transferaufwendungen zur finanziellen Förderung der Unterbringung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen (17) wird auf Grund steigender Fallzahlen und allgemeinen Gebührenerhöhungen in den Kindertageseinrichtungen ein Mehraufwand von 350.000 € gegenüber der HH-Planung für 2018 erwartet.

Im Saldo wird somit in dieser Produktgruppe für 2018 aktuell ein Mehraufwand von 57.000 € erwartet.

Kooperation und Vernetzung (PG 3680-1 / Haushaltsplan Seite 133)

3680-1 Kooperation und Vernetzung					
Produkte					
36.80.01 Kooperation und Vernetzung					
Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2018	Hochrechnung 2018	Abweichung 2018
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	95.000	95.000	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	95.000	95.000	0
12	-	Personalaufwendungen	-383.399		
13	-	Versorgungsaufwendungen	-8.151		
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-95.895	-195.895	100.000
15	-	Abschreibungen	-103	-103	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.683	-1.683	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-489.230		
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-394.230		
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0		
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	-101.890		
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-101.890		
25	=	Veranschlagtes Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-496.120		

Hier entsteht auf Grund neuer Buchungsregeln (vgl. Ausführungen unter 36.30.01) bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (14) ein Mehraufwand von ca. 100.000 €.

Unterhaltungsvorschussleistungen (PG 3690-1 / Haushaltsplan Seite 135)

3690-1 Unterhaltungsvorschussleistungen					
Produkte					
36.90.01 Leistungen nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz					
Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2018 EUR 1	Hochrechnung 2018 EUR 2	Abweichung 2018 EUR 3
4	+	Sonstige Transfererträge	678.690	403.690	-275.000
7	+	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.489.380	1.489.380	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.168.070	1.893.070	-275.000
12	-	Personalaufwendungen	-405.090		
13	-	Versorgungsaufwendungen	-8.661		
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.315	-6.315	0
15	-	Abschreibungen	-110	-110	0
17	-	Transferaufwendungen	-2.600.000	-2.600.000	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-142.000	-142.000	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	-3.162.176		
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-994.106		
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0		
22	-	Aufwendungen für interne Leistungen	-92.496		
24	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	-92.496		
25	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	-1.086.602		
Erläuterungen:					
Nr. 18 Erhöhung der Unterhaltungsvorschussrückstellungen in Höhe von 139.000 Euro aufgrund eines voraussichtlichen Anstiegs der Forderungen					

Bei den Unterhaltungsvorschussleistungen konnte auf Grund der stark gestiegenen Fallzahlen die eingeplante Rückholquote bislang nicht erreicht werden. Die Erträge (11) bleiben daher in 2018 voraussichtlich um 275.000 € unter dem Planansatz, werden dann aber ab 2019 ff. soweit möglich zeitversetzt realisiert.

Zusammenfassung

Die Hochrechnungen auf der Daten-Basis Mai 2018 weisen für die Produktgruppen der Jugendhilfe insgesamt einen Nettomehraufwand von rd. 893.000 € aus. Dieser resultiert aus Nettoaufwandssteigerungen in allen Produktgruppen.

Es muss daher festgestellt werden, dass der Haushaltsansatz der Jugendhilfe in 2018 voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

Werden aber nur - die für den gesamten Nettoaufwand in der Jugendhilfe wesentlichen - Aufwendungen (17) in der Produktgruppe 3630-1 (Hilfe für Junge Menschen und ihre Familien) betrachtet, ist folgendes festzustellen:

Bei einem für 2018 eingeplanten HH-Ansatz von 27.566.500 € wird aktuell ein Ergebnis von 27.616.500 € erwartet. Es entsteht hier damit ein Mehraufwand von 50.000 € (+ 0,18 %).

Die Erträge in dieser Produktgruppe bleiben voraussichtlich um ca. 367.000 € (- 5,3 %) unter dem Plan für 2018.

Damit entspricht die Nettoaufwandsentwicklung in diesem zentralen Leistungsbereich der Jugendhilfe mit sehr geringer Abweichung der HH-Planung für 2018.

1.3 Teilhaushalt 3 Gesundheit, Ordnung, Forst

1.3.1 Abt. 31 Ordnung

Soziale Einrichtungen (PG 3140-2 / Haushaltsplan Seite 156)

Die Erträge und Aufwendungen entwickeln sich auf Grundlage der Rechnungsergebnisse des Zeitraumes Januar bis Mai positiv.

Ohne Berücksichtigung der Spitzabrechnung 2016 mit dem Land Baden-Württemberg würden die laufenden Einnahmen für 2018 wegen niedrigerer Zuweisungszahlen ca. 100.000 € unter dem Planansatz liegen. Nach den jetzt vorliegenden Zahlen des Landes über die nachträgliche Spitzabrechnung der Flüchtlingskosten 2016 werden vom Land im Bereich der liegenschaftsbezogenen Kosten der vorläufigen Unterbringung der Flüchtlinge im Landkreis um rd. 2.300.000 € höhere Aufwendungen anerkannt, als bisher von der 2016 ausbezahlten Pauschale der Abt. Ordnung intern zugeordnet wurden. Der Verteilung der Pauschalen zwischen den Abt. Ordnung und Soziales lag eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 18 Monaten zu Grunde. Tatsächlich war diese 2016 deutlich kürzer und lag sie im Schnitt bei 9,9 Monaten. Die Leistungsausgaben der Abt. Soziales lagen entsprechend unter dem Pauschalbetrag und werden entsprechend gekürzt. In diesem Zusammenhang werden auch die 2,3 Mio. € durch Umbuchung von der Abt. Soziales zur Abt. Ordnung dem richtigen Produkt zugeordnet (vgl. Erläuterungen der Abteilung Soziales). Bei der Abt. Ordnung erhöhen sich die Erträge gegenüber dem Planansatz somit um ca. 2.200.000 €.

Die Aufwendungen liegen, bedingt durch sinkende Unterkunftsplätze, um ca. 200.000 € unter dem Planansatz.

1.4 Teilhaushalt 4 Umwelt und Verkehr

1.4.1 Abt. Umwelt und Gewerbe

Umweltschutzmaßnahmen (PG 5610-2 / Haushaltsplan Seite 206)

Die Entwicklung der sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land – es handelt sich hierbei um Gebühreneinnahmen – in der Produktgruppe Umweltschutzmaßnahmen ist rückläufig (Planansatz 61.000 €, Ist 16.700 € (Stand 12.06.2018)). Die Gebühreneinnahmen sind im Wesentlichen von Anzahl und Art der Zulassungsverfahren abhängig, wobei erfahrungsgemäß ein Großteil der Gebührensomme auf wenige Einzelfälle zurückzuführen ist. Eine zuverlässige Prognose ist deswegen nicht möglich.

Bei den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Planansatz 71.000 €) erwarten wir Mehrausgaben von 65.000 €.

Im Rahmen des Planansatzes sind 60.000 € für die Nacherhebung altlastverdächtiger Flächen vorgesehen. Die Maßnahme wurde bereits im vergangenen Jahr beauftragt, das Auftragsvolumen umfasste 64.000 €. Im Haushaltsjahr 2017 wurden bereits 19.000 abgerechnet.

Es ist eine Erhöhung des Auftragsvolumens von 64.000 € um 80.000 € auf 144.000 € zu erwarten. Die erwarteten Mehrkosten resultieren aus den deutlich höheren Fallzahlen als angenommen. In der Kalkulation wurden 197 potentiell altlastverdächtige Flächen zu Grunde gelegt, von denen 89 näher zu untersuchen gewesen wären. Bei der Bearbeitung wurden allerdings 344 Flächen identifiziert, von denen 166 genauer zu betrachten sein werden. Auch bei den Standorten an denen mit PFC (per- und polyfluorierte Chemikalien) umgegangen wurde (122) und bei den Löschschaumeinsätzen der Feuerwehren ergaben sich weit höhere Fallzahlen als vermutet.

Unter Berücksichtigung der 2017 bereits geleisteten Zahlung und der in 2018 noch zur Verfügung stehenden Restmittel, werden somit für die Nacherhebung altlastverdächtiger Flächen im Landkreis Tübingen im Haushaltsjahr 2018 Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich 65.000 € anfallen.

1.4.2 Abt. Verkehr und Straßen

Verkehrswesen (PG 1221-1 / Haushaltsplan Seite 215)

Bußgeldeinnahmen

Der Haushaltsplan 2018 sieht Einnahmen aus Bußgeldern in Höhe von 2,3 Mio. € vor. Eine lineare Hochrechnung der bis Mitte Juni festgesetzten Bußgelder ließe im Jahr 2018 Bußgeldeinnahmen von insgesamt etwa 800.000 € erwarten. Im zweiten Halbjahr 2018 wird sich die Umsetzung des Verkehrsüberwachungskonzepts auswirken. Die lineare Hochrechnung zeichnet daher kein zutreffendes Bild.

Es ist vorgesehen, im Sommer 2018 die Messplätze im Tunnel an der B 27 in Dußlingen in Betrieb zu nehmen. Es ist daher mit deutlichen Zuwächsen im zweiten Halbjahr zu rechnen, so dass ein Jahresergebnis von 1,9 Mio. € realistisch erscheint.

1.5 Teilhaushalt 5 Allgemeine Finanzwirtschaft

Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen (PG 6110-1 / Haushaltsplan Seite 247)

Schlüsselzuweisungen

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2018 werden für alle staatlichen Ebenen Mehreinnahmen gegenüber der November-Steuerschätzung 2017 prognostiziert. Als für die Landkreise wesentliche Folge der Steuerschätzung hat das Land den aktuellen Kopfbetrag für 2018, der im Haushaltserlass mit 691 € festgelegt wurde, um 5 € auf 696 € erhöht. Der höhere Kopfbetrag ergibt für das laufende Planjahr eine Mehreinnahme von rd. 1.539.000 €.

Grunderwerbsteuer

Der Planansatz für den Anteil des Landkreises an der Grunderwerbsteuer wurde für das Haushaltsjahr 2018 mit 13 Mio. € veranschlagt.

Der bisherige Verlauf der monatlichen Einnahmen lässt erwarten, dass diese Zielvorgabe aller Voraussicht nicht ganz erreicht wird. Die Einnahmen belaufen sich in den Monaten Januar bis Juni 2018 auf insgesamt 5.111.049 € (vergleichbares Vorjahresergebnis: 4.424.444 €).

Wir gehen davon aus, dass sich die Einnahmen weiterhin auf einem ähnlich hohen Niveau wie im 1. Halbjahr belaufen werden und rechnen auf Jahresende 2018 mit Gesamteinnahmen von rd. 12,5 Mio. €. Damit würde das Ergebnis für 2018 um 0,5 Mio. € unter den veranschlagten Einnahmen liegen. Das Rechnungsergebnis 2017 lag bei 11,7 Mio. €.

Zuweisungen nach § 11 I und IV FAG

Die Kosten der unteren Verwaltungsbehörden bei den Landkreisen werden mit 2 Sonderlastenausgleichen ausgeglichen.

Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften erhalten pauschale Zuweisungen, die je Einwohner festgesetzt werden (§ 11 Abs I FAG).

Daneben erhalten die Stadt- und Landkreise zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz 1995 sowie durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz 2005 übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen (§ 11 Abs. IV FAG).

Nach der 2. Teilzahlung im kommunalen Finanzausgleich 2018 erhöhen sich diese beiden Ausgleiche gegenüber unserer Haushaltsplanung um zusammen 553.000 €.

Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG

Weitere kleinere Abweichungen im Finanzausgleich ergeben sich für das Jahr 2018 beim sog. Status-Quo-Ausgleich der Eingliederungshilfe nach § 22 FAG mit Mehraufwendungen für den Landkreis von rd. 20.000 €.

Abschlagszahlung für den Finanzausgleich 2017

Aufgrund der 1. Abschlusszahlung nach dem Finanzausgleichsgesetz 2017 erhält der Landkreis Tübingen darüberhinaus noch Nachzahlungen aufgrund höherer Schlüsselzuweisungen des Vorjahres mit rd. 41.000 € sowie von rd. 1.500 € bei den Ausgleichszahlungen nach § 11 Abs. I FAG. Beim Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG ergeben sich Mehraufwendungen von rd. 7.000 € für den Landkreis Tübingen.

Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (PG 6120-1 / Haushaltsplan Seite 249)

Zinsen und ähnliche Erträge

Banken, die Geld bei der Europäischen Zentralbank (EZB) einlagern, müssen dafür Negativzinsen in Höhe von minus 0,4 Prozent jährlich zahlen (Einlagefazilität). Wie viele andere Banken gibt auch die Kreissparkasse Tübingen diese Negativzinsen mittlerweile an ihre Geschäftskunden weiter und verlangt ein „Verwarentgelt“ für größere Guthaben von institutionellen Anlegern und Firmenkunden.

Das Ziel unserer Liquiditäts- und Geldanlageplanung ist daher, das Verwarentgelt im Rahmen unserer Möglichkeiten zu reduzieren und durch Geldanlagen Zinseinnahmen entgegenzusetzen, um im Ergebnis möglichst neutral zu bleiben. Allerdings sind Kommunen bei der Auswahl ihrer Anlagen beschränkt, weil sie keine Risiken eingehen dürfen. Hinzu kommt, dass kurzfristige Geldanlagen unter 1 Jahr Laufzeit für institutionelle Anleger und Firmenkunden derzeit nicht angeboten werden.

Um Zinseinnahmen zu generieren hat die Kreiskasse die 2016 vom Kreistag gebildeten Investitionsrücklagen für den Erweiterungsbau des Landratsamts in der Wilhelm-Keil-Straße sowie für die Schulraumerweiterung an den drei beruflichen Schulen in Tübingen entspre-

chend dem erwarteten Mittelabfluss mit gestaffelten Laufzeiten zwischen 1 – 5 Jahren angelegt.

Aufgrund des Liquiditätsentzugs durch die Geldanlagen wird es sich vor den Quartalsenden nicht vermeiden lassen, dass die Kreiskasse wieder vermehrt Kassenkredite aufnehmen muss. Dies ist aktuell aber auch gewollt, da im Bereich der kurzfristigen Kassenkredite bei vielen Anbietern negative Zinsen angeboten werden. Für 2018 rechnen bei den Zinsen und ähnlichen Erträgen daher gegenüber dem Planansatz von 100.000 € mit Mehr-Erträgen von rd. 15.000 €.

2. Finanzhaushalt

2.1 Teilhaushalt 1 Kreisorgane, RPA, Zentrale Verwaltung, Personalrat

Gebäude-, Technisches Immobilienmanagement (PG 1124-1)

Erweiterungsbau Landratsamt Wilhelm-Keil-Str. (Haushaltsplan Seite 36 und 37, Ansatz 6.500.000 €):

Die Baumaßnahmen befinden sich derzeit - mit Ausnahme der Fertigstellung der Fassadenarbeiten - im vorgesehenen Terminplan. Der Umzug in das neue Gebäude kann voraussichtlich im November/Dezember 2018 erfolgen. Voraussichtlich können die Außenanlagen aufgrund des Verzugs der Fassadenarbeiten und der damit verbundenen längeren Gerüststandzeit nicht mehr komplett in 2018 fertig gestellt werden. Derzeit liegen Nachträge für alle Gewerke in einer Gesamthöhe von rd. 226.000 € vor. Unter Berücksichtigung der bisher erzielten Vergabegewinne sind derzeit Mehrkosten in einer Gesamthöhe von damit rd. 40.000 € bei einem Gesamtkostenrahmen von 9,5 Mio. € (rd. 0,4 %) zu erwarten. Derzeit liegen allerdings noch keine Schlussrechnungen von Einzelgewerken vor. Die Mehrkosten werden für die Haushaltsmittelanmeldungen 2019 vorgesehen.

Entgegen dem Baufortschritt laufen die Abrechnungen der Baufirmen deutlich verzögert. Deshalb kann aktuell davon ausgegangen werden, dass im Haushaltsjahr 2018 circa 1 Mio. € nicht abfließen. Diese werden im Haushaltsjahr 2019 neu angemeldet.

Bereitstellung/Betrieb von berufsbildenden Schulen (PG 2130-1)

Bauliche Maßnahmen:

Gewerbliche Schule Tübingen:

Neueinrichtung Elektrolabor, (Haushaltsplan Seite 49 und 54, Ansatz 90.000 €):

Die Haushaltsmittelanmeldungen für das Elektrolabor wurden von der Schulleitung erst kurz vor der Fertigstellung des Haushalts nachgeliefert. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass Kosten für die Planung der Laborausstattung und der Elektroinstallation anfallen werden. Die Kosten dafür betragen insgesamt rd. 35.000 €. Die Mehrkosten können aus den Mitteln für die Schulumbauten gedeckt werden und werden bei der Haushaltsmittelanmeldung der Schulbaukosten in 2019 berücksichtigt.

Berufliche Schule Rottenburg:**Fachraumausstattung im Rahmen der Formaldehydsanierung, (Haushaltsplan Seite 49 und 54, Ansatz 250.000 €):**

Die Ausschreibung im Bereich der Fachraumausstattung der naturwissenschaftlichen Räume Physik-, Chemie- und Biologiefachraum einschließlich der Vorbereitungsräume musste aufgehoben werden, da keine Angebote eingegangen waren. Da bundesweit nur 4 Fachfirmen in der Lage sind, die geforderten Leistungen zu erbringen, wird aufgrund der anhaltend guten Baukonjunktur in diesem Bereich mit deutlichen Kostenerhöhungen und wesentlich längeren Lieferzeiten gerechnet. Voraussichtliche Prognosen gehen von Mehrkosten i. H. v. rd. 100.000 € und einer Lieferung im Februar/März 2019 aus. Derzeit wird versucht, in einem freihändigen Vergabeverfahren zu verhandeln und eine Firma zu finden, welche die Leistungen schon früher erbringen kann und trotzdem ein wirtschaftlicheres Ergebnis möglich ist. Die Mehrkosten werden voraussichtlich erst 2019 anfallen, da auch die Lieferung erst 2019 erfolgen kann. Von den vorgesehenen 250.000 € wird somit lediglich ein kleiner Teil für Planungskosten ausgegeben, die Restmittel verfallen und werden in 2019 neu veranschlagt.

Breitbandausbau:

Insgesamt wurden für die Tübinger Schulen und die Berufliche Schule in Rottenburg im Finanzhaushalt Mittel in Höhe von rd. 93.500 € angemeldet. Bei der Anmeldung wurde davon ausgegangen, dass der Breitbandausbau in Höhe von 90 % gefördert/gegenfinanziert wird. Die korrespondierenden Einnahmen in Höhe von insgesamt 84.150 € wurden ebenfalls in den jeweiligen Produkten geplant. Die Maßnahmen konnten bisher nicht begonnen werden, da sich aktuell eine Überarbeitung der einschlägigen Förderrichtlinie vollzieht. Inwieweit die Förderrichtlinie 2019 in Kraft treten wird bzw. welche konkreten Förderhöhen festgelegt werden, ist aktuell nicht absehbar. Um den Herausforderungen der Digitalisierung zeitnah begegnen zu können, prüft die Verwaltung parallel den Breitbandausbau ohne Förderung umzusetzen. Die in diesem Zusammenhang für das Haushaltsjahr 2018 eingestellten Einnahmen und Ausgaben verfallen somit voraussichtlich vollständig und werden bei Bedarf für das Haushaltsjahr 2019 erneut angemeldet. Saldiert ergeben sich somit voraussichtlich Minderungen in Höhe von 9.350 €.

2.3 Teilhaushalt 4 Umwelt und Verkehr

Verkehrswesen (PG 1221-1)

Verkehrsüberwachung und Video-Überwachung des B27-Tunnels (Haushaltsplan Seite 217)

Der Haushaltsplan sieht 600.000 € für Maßnahmen der Verkehrsüberwachung vor und 100.000 € für die Verlagerung der Videoüberwachung des Tunnels Dußlingen in die integrierte Leitstelle.

Aufgrund des günstigen Ausschreibungsergebnisses werden im Jahr 2018 für die Verkehrsüberwachung 488.000 € benötigt (KT-Drucksache 117/17/1). Die Verlagerung der Videoüberwachungseinrichtung in die Leitstelle muss in das nächste Haushaltsjahr 2019 verlegt werden. Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Projekten (z.B. Kreisverkehr bei Jettenburg, s.u.).

Kreisstraßen (PG 5420-1)

K 6907 - Bau eines Kreisverkehrs bei Jettenburg (Haushaltsplan Seite 226)

Die Gesamtkosten für den Neubau des Kreisverkehrs bei Jettenburg liegen nach der fertigen Planung und der aktuellen Kostenberechnung mit rund 860.000 € deutlich höher als die Kostenschätzung aus dem Jahr 2017 (445.000 €). Auf die KT-Drucksache 026/18 wird verwiesen. Bis Dezember 2018 müssen voraussichtlich Auszahlungen in Höhe von 635.000 € geleistet werden. Sie liegen damit um 335.000 € über dem Planansatz von 300.000 €. Die Einnahmen aus der Förderung nach dem GVFG und den Kostenanteilen von Bund und Gemeinde werden erst im Jahr 2019 eingehen. Der Landkreis Tübingen trägt insgesamt ca. 250.000 €.

Den Mehrausgaben stehen nicht in 2018 abfließende Mittel bei den folgenden Projekten gegenüber:

- K 6938 Oberndorf Sportplatz Radwegneubau: 250.000 € (s.u.)
- K 6933 Radweg-Querung bei Belsen: 40.000 € (s.u.)
- Verkehrsüberwachung (gutes Ausschreibungsergebnis): 110.000 € (s.o.)

**K 6933 - Bau einer Radwegquerung bei Belsen:
(Haushaltsplan Seite 234)**

Die Maßnahme soll in das GVFG-Programm 2019 aufgenommen werden und kann daher erst im kommenden Jahr durchgeführt werden. Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Projekten (z.B. Kreisverkehr bei Jettenburg).

**K 6938 Oberndorf - Reusten
(Haushaltsplan Seite 228)**

Diese Maßnahme ist wegen des Vorrangs anderer, weiter fortgeschrittener Maßnahmen 2018 nicht im Förderprogramm des Landesgemeindefinanzierungsgesetzes zu erwarten und muss deshalb 2018 zurückgestellt werden.

**K 6938 Oberndorf, Lückenschluss Radwegneubau vom Sportplatz zum Kreisverkehr
(Haushaltsplan Seite 229)**

Die Baumaßnahme verzögert sich wegen der Dauer des Naturschutzgutachtens. Die Maßnahme ist im LGVFG-Förderprogramm enthalten und kann im Jahr 2019 mit Förderung gebaut werden.

Der nicht verbrauchte Haushaltsansatz dient zur Deckung von Mehrausgaben beim Kreisverkehr bei Jettenburg (s.o.).

Verkehrsbetriebe/ÖPNV (PG 5470-1)

**Regionalstadtbahn
(Haushaltsplan Seite 243)**

Auf die KT-Drucksache 068/18 wird verwiesen. Im Haushaltsplan wurden 300.000 € bereitgestellt für die Vorplanung der Oberen Neckarbahn (Tübingen – Rottenburg – Horb), der Gomaringer Spange und der Ortsdurchfahrung Nehren im Rahmen des Regionalstadtbahnprojekts. Nach dem Stand der Planungen ist zu erwarten, dass die Planungsmittel noch im laufenden Jahr benötigt werden.